



C-775/19-3

FINANZGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

Az.: 11 K 3171/17

In dem Finanzrechtsstreit

5th AVENUE Products Trading GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer Heinrich Villiger
Schwarzenbergstraße 3 - 7, 79761 Waldshut-Tiengen

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Georg Eder
Rosenheimer Straße 16, 81669 München

gegen

Hauptzollamt Singen
Magistraße 3, 78224 Singen, Az: RL 54/2015 - B 32

- Klägerin -

- Beklagter -

wegen Einfuhrabgaben (AT/S/00/000145/08/2015/4100)

hat der 11. Senat des Finanzgerichts Baden-Württemberg durch

Vorsitzenden Richter am Finanzgericht	Stolz
Richterin am Finanzgericht	von Marschall
Richter am Finanzgericht	Hölzle

am 7. November 2019 beschlossen:

Der Beschluss vom 22. Juli 2019 wird in seinem Tenor in der Weise berichtigt, dass die in der drittletzten Zeile der ersten Vorlagefrage (Ziffer I.1. des Vorlagebeschlusses) bezeichnete Norm des ZK nicht „Art. 31 Abs. 5 Buchst. b ZK“, sondern „Art. 32 Abs. 5 Buchst. b ZK“ lautet.

Die Entscheidung ist gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde nicht zu (BFH, Beschlüsse vom 2. Dezember 2009 – X B 47/09, BFH/NV 2010, 660 und vom 27. Januar 1981 VII B 56/80, BStBl II 1981, 324).

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts (www.fg-baden-wuerttemberg.de) unter dem Menüpunkt "Service" / "Informationen zum Datenschutz in der Justiz". Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Anschrift: Finanzgericht Baden-Württemberg - Außensenate in Freiburg -, Postfach 52 80, 79019 Freiburg

Dienstgebäude: Gresserstr. 21, 79102 Freiburg

Fernsprecher: 0761 20724 201, Fax: 20724 222, E-Mail: Poststelle@FGFreiburg.justiz.bwl.de

Verkehrsverbindung: Haltestelle Maria-Hilf-Kirche

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr.	1134868
Luxemburg, den	22. 11. 2019
Fax/E-mail:	<i>[Signature]</i>
eingegangen am:	22.11.19
	Der Kanzler, im Auftrag Maria Krausenböck Verwaltungsrätin

Gründe

Der Tenor des Beschlusses vom 22. Juli 2019 beinhaltet in der ersten Vorlagefrage (Ziffer I.1.) einen Schreibfehler, der gem. § 113 Abs. 1 i.V.m. § 107 Abs. 1 FGO zu berichtigen ist.

Die Hinzurechnung von Zahlungen des Käufers für das Recht auf Vertrieb oder Wiederverkauf eingeführter Waren zum Zollwert ist in Art. 32 Abs. 5 Buchst. b ZK und nicht – wie im Tenor des Vorlagebeschlusses vom 22. Juli 2019 ausgeführt – in Art. 31 Abs. 5 Buchst. b ZK geregelt. Es handelt sich insoweit um ein Schreibversehen, was sich bereits daran zeigt, dass überhaupt nur Art. 32 ZK, nicht aber Art. 31 ZK, über einen Absatz 5 verfügt. Im Übrigen ergibt sich dies auch aus der weiteren Begründung des Beschlusses (insbesondere Rz. 23, 30 und 36 ff.), in der die Vorschrift ausnahmslos zutreffend mit Art. 32 Abs. 5 Buchst. b ZK angeführt ist.

Stolz

von Marschall

Hölzle



Ausgefertigt
Freiburg, 15. NOV. 2019
Finanzgericht Baden-Württemberg
- AußenSenate Freiburg -
T. Holzle
als Urkundsbeamter / Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle